

Anlage 3 (Verkehrsvertrag)

Verkehrsvertrag

zwischen

**dem Kreis Steinburg
- vertreten durch den Landrat -**

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

dem Unternehmen ...

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die Beauftragung des Auftragnehmers mit Leistungen im freigestellten Schülerverkehr aus dem Kreis Steinburg zu Förderzentren in Hamburg und zurück und die hierfür vom Auftraggeber zu leistende Vergütung.
- (2) Die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen sind ebenso Bestandteil dieses Vertrages, wie das Angebot des Auftragnehmers und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Bei Widersprüchen im Vertrag gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - dieser Verkehrsvertrag,
 - die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen,
 - die von der Vergabestelle erteilten Bewerberinformationen,
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und
 - das Angebot des Auftragnehmers.

§ 2

Leistungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen nach Art, Umfang und Qualität gemäß der Leistungsbeschreibung samt Anlagen und ergänzend nach seinem Angebot zu erbringen. Er ist zur Einhaltung aller für die Durchführung der Verkehrsleistungen jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften der StVZO, der BOKraft sowie von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der Auftraggeber ist zur finanziellen Vergütung dieser Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrags verpflichtet.
- (3) Soweit sich der Auftragnehmer im Rahmen der Abgabe seines Angebots gemäß Ziffer 9 Abs. 5 Satz 3 der Aufforderung zur Angebotsabgabe im Hinblick auf die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung auf Kapazitäten Dritter berufen hat, hat er das Personal des Dritten, das über die mit den für diesen vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt, bei der hiesigen Leistung einzusetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer die Form einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Bieter-/Arbeitsgemeinschaft aufweist und im Rahmen der Angebotsabgabe nicht für alle Mitglieder Referenzen im Sinne des Absatzes 1 der Ziffer 9 der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorgelegt hat; in diesem Fall hat der Auftragnehmer bei der hiesigen Leistung das Personal der die Referenzen vorlegenden Mitglieder der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft einzusetzen, das über die mit den vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

§ 4

Zeitraum zur Erbringung der Verkehrsleistungen

Die Pflicht zur Erbringung der Verkehrsleistungen beginnt am ersten Tag des Schuljahres 2021/2022 und endet zum Ende des Schuljahres 2024/25.

§ 5

Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen durch den Auftraggeber

- (1) Der Auftraggeber kann zur Sicherstellung der erforderlichen Verkehrsbedienung Zu-, Ab- und Umbestellungen vornehmen, ohne dass dies der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf.
- (2) Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen werden vom Auftraggeber schriftlich bestellt. Der Auftraggeber beschränkt sich dabei in der Regel auf die Mitteilung der relevanten Veränderung (z. B. Hinzukommen oder Wegzug von Schülern o.ä.); der Auftragnehmer hat in diesem Fall unverzüglich eine entsprechende Überarbeitung der Tourenplanung vorzunehmen und dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zukommen zu lassen (im Extremfall können Touren komplett entfallen!). Bei dieser Überarbeitung hat der Auftragnehmer für den Auftraggeber im Rahmen der vertraglichen Vorgaben möglichst ökonomische Touren zu bilden. Der Einsatz von größeren Fahrzeugen als im Angebot angegeben ist im Rahmen des nach der Leistungsbeschreibung Zulässigen gestattet, wobei etwaige Einsparungen bei den Besetzkilometern dem Auftraggeber zugutekommen und bei der Abrechnung berücksichtigt werden. Für einen Mehrbedarf an Fahrzeugen hat der Auftragnehmer mindestens den Typ bzw. die Größe einzusetzen, die nach den Angaben im Angebot zum Einsatz kommt. Jede Veränderung der Tourenplanung bedarf vor der Umsetzung der schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber; dieser kann auch von sich aus Änderungen an der Tourenplanung vorgeben (vgl. Abschnitt 2.3 der Leistungsbeschreibung).
- (3) Auch temporäre Veränderungen von Touren insb. aufgrund von Krankheit von Schülern unterfallen diesem Paragraphen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die Tourenplanung eigenverantwortlich zu ändern und dem Auftraggeber eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen.
- (4) Führen Zu-, Ab- oder Umbestellungen nach diesem Paragraphen zu einer gegenüber der Soll-Leistung zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages veränderten Fahrleistung, ist die Vergütung (§ 13) auf der Grundlage des vom Auftragnehmer im Kalkulationsblatt (Anlage 1, Vordruck 2) ausgewiesenen und ggf. nach § 7 (Preisgleitung) angepassten Kostensatzes pro Besetzkilometer anzupassen. Dieser Kostensatz wird multipliziert mit der Anzahl der zusätzlich bestellten bzw. der abbestellten Besetzkilometer. Der Auftragnehmer ist darlegungs- und beweispflichtig für die Behauptung, dass sich aufgrund einer Bestellung sein Fahrzeugbedarf erhöht dabei hat er Tourenpläne vorzulegen, aus denen sich der erhöhte Fahrzeugbedarf entnehmen lässt.
- (5) Im Fall eines pandemie- oder wetterbedingten Schulausfalls gilt abweichend von Absatz 4 folgende Sonderregelung: hier erhält der Auftragnehmer eine Ausfallzahlung in Höhe von 50 % der regulär an dem betroffenen Schultag angefallenen Vergütung. Bei einem nur teilweisen pandemie- oder wetterbedingten Schulausfall erhält der Auftragnehmer die Ausfallzahlung nur anteilig entsprechend dem Anteil der entfallenen Leistung zur planmäßigen Leistung am betroffenen Schultag. Eine Ausfallzahlung wird nicht gezahlt, soweit ausgefallene Schultage durch zusätzliche Fahrten an anderen Tagen während der Laufzeit dieses Vertrags kompensiert werden (dies betrifft insbesondere den Fall einer Verschiebung der Schulferien).
- (6) Der Auftraggeber weist darauf hin, dass der Auftragnehmer keine Exklusivität im Hinblick auf die Beförderung der Schüler zu den betroffenen Schulen besitzt. Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, Schüler auch durch andere Unternehmen befördern zu lassen.
- (7) Der Auftraggeber kann verlangen, dass die auf den vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen einzusetzenden Fahrzeuge soweit technisch machbar mit weiteren Ausstattungsmerkmalen aus- bzw. nachgerüstet werden. Der Auftragnehmer erstellt bei entsprechenden Wünschen des Auftraggebers zunächst einen verbindlichen Kostenvoranschlag. Dem Auftragnehmer werden die Kosten der Aus- bzw. Nachrüstung auf Kostennachweis erstattet. Die Erstattung erfolgt im Grundsatz in gleichmäßigen Zahlungen über die Restvertragslaufzeit. Finanzierungskosten oder Kapitalverzinsung sind kostenerhöhend zu berücksichtigen. Auf Wunsch des Auftraggebers können die Kosten aber

auch in einer einmaligen Zahlung innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung des Kostennachweises erstattet werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Übertragung des Eigentums an den ausbaubaren Komponenten der aus- bzw. nachgerüsteten Ausstattungsmerkmale zu verlangen. Die Kosten des Ausbaus trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer gestattet diesem den Ausbau.

§ 6

Leistungsabweichungen bei verkehrlichen Störungen

- (1) Bei aufgrund von verkehrlichen Störungen (z. B.: Bauarbeiten, Straßensperrungen, Umleitungen, etc.) notwendigen Abweichungen von der vereinbarten Leistung hat der Auftragnehmer die Leistung so anzupassen, dass die betroffenen Schüler so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die vereinbarten Beförderungsvorgaben sind soweit als möglich einzuhalten. Der Auftraggeber ist unverzüglich über die Auswirkung der Störung und deren voraussichtliche Dauer sowie die gefahrene Umleitungsstrecke zu informieren.
- (2) Führen die vorgenannten Leistungsabweichungen zu einer gegenüber der Leistung veränderten jährlichen Fahrleistung von bis zu +/- 1 % der geschuldeten Besetzkilometerleistung, berührt dies nicht die jährliche Vergütung des Auftragnehmers, sofern sich der Fahrzeugbedarf des Auftragnehmers durch die Leistungsabweichung nicht verändert.
- (3) Führen die vorgenannten Leistungsabweichungen zu einer gegenüber den vereinbarten Verkehrsleistungen veränderten jährlichen Fahrleistung von mehr als +/- 1 % oder zu einer Änderung des Fahrzeugbedarfs gelten § 5 Abs. 4–5 entsprechend. Der Auftragnehmer ist darlegungs- und beweispflichtig für die Behauptung, dass sich aufgrund einer von den vorstehenden Absätzen umfassten Leistungsabweichung sein Fahrzeugbedarf erhöht.

§ 7

Preisgleitung

- (1) Die Vertragsparteien erhalten das Recht, während der Vertragslaufzeit für Veränderungen der Personal- und Energiekosten des Auftragnehmers im Verhältnis zum Basisjahr eine Anpassung der vom Auftragnehmer für die Leistung kalkulierten Betriebskosten für die Folgezeit zu verlangen. Der Anpassung werden folgende Anteile der Personal- und Energiekosten zugrunde gelegt (nicht angepasster Anteil: 30%):
 - 50% Personalkosten
 - 20% Energiekosten
 Dabei werden die Kostenänderungen wie folgt festgestellt:
 - Personalkosten = Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des betrachteten Jahres für den „Index der tariflichen Stundenverdienste“ des Statistischen Bundesamtes für den Wirtschaftszweig „Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr“ im früheren Bundesgebiet (Fachserie 16; Reihe 4.3) zur Höhe dieses Index (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr,
 - Energiekosten = Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des betrachteten Jahres für den „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ des Statistischen Bundesamtes für „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ (Fachserie 17, Reihe 2, GP 19 20 26 005 2) zur Höhe dieses Index (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr,
- (2) Für die eben dargestellten Positionen gilt: Die Anpassung der Kostenbestandteile kann von jeder Vertragspartei jährlich bis 30. April des auf das betrachtete Jahr folgenden Jahres bei der anderen Vertragspartei beantragt werden, erstmals im Jahr 2022. Gültiges Basisjahr für das erste Änderungsverlangen ist das Jahr 2020. Die Anpassung erfolgt rückwirkend zum Beginn des Jahres der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich und unter Vorlage der zur Anpassung erforderlichen Nachweise zu stellen. Nach erfolgter Preisanpassung wird das dem

Jahr der Preisanpassung vorangegangene Jahr zum gültigen Basisjahr für den Fall eines erneuten Anpassungsverlangens.

§ 8

Weitergabe der Leistung an Dritte

- (1) Der Auftragnehmer ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Fahrbetriebsleistungen an Dritte zu vergeben. Der Auftraggeber erteilt die Zustimmung, wenn keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass der Dritte die jeweiligen Leistungen unter Erfüllung der nach diesem Vertrag maßgeblichen Anforderungen erbringen wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung wieder zurückzuziehen, sofern der Subunternehmer wiederholt trotz zweimaliger Abmahnung gegenüber dem Auftragnehmer gegen die Vorgaben des Vertrags verstößt (es sei denn, es handelt sich um nur unwesentliche Vertragspflichten)
- (2) Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Durchführung und Qualität der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Handelt es sich beim Auftragnehmer um ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, so ist der Auftragnehmer bei einer Vergabe von Unteraufträgen verpflichtet, nach § 97 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 GWB zu verfahren.

§ 9

Vertragsstrafen

- (1) In den in der Leistungsbeschreibung genannten Fällen greifen die dort festgelegten Vertragsstrafen.
- (2) Vertragsstrafen werden nur verwirkt, wenn der Auftragnehmer den jeweiligen Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist kalenderjährlich auf 5 % der dem Auftragnehmer im jeweiligen Kalenderjahr zustehenden Vergütung begrenzt.
- (4) Die Vertragsstrafen werden auf etwaige wegen desselben Verstoßes geltend gemachte Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.

§ 10

Nicht- und Schlechtleistungen

Entsprechen die Leistungen des Auftragnehmers oder Teile derselben nicht den Anforderungen dieses Vertrages, mindert sich der Anspruch auf die Vergütung entsprechend dem reduzierten Wert der Leistung. Werden vertraglich geschuldete Leistungen vom Auftragnehmer nicht erbracht, entfällt der für diesen Teil der Leistung geschuldete Teil der Vergütung. Soweit die Leistungsbeschreibung hierzu Regelungen trifft, bestimmen sich die Voraussetzungen der Nicht- bzw. Schlechtleistung sowie der auf die nicht erbrachte Leistung entfallende Vergütungsanteil bzw. der reduzierte Wert der schlecht erbrachten Leistung hiernach. Bei Fahrtausfällen reduziert sich die Vergütung (§ 13) anteilig um die Kosten für die jeweils nicht erbrachten Besetzkilometer.

§ 11

Überprüfung der Leistungserbringung

- (1) Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber bzw. dessen autorisierten Vertretern (z. B. Gutachter) auf Verlangen, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen. Sollte die Prüfung die Unrichtigkeit von Angaben des Auftragnehmers ergeben, so hat der Auftragnehmer die angemessenen Kosten des Gutachters zu ersetzen. Der Auftraggeber kann sich in den im Fahrgastbetrieb auf den vertragsgegenständlichen Strecken befindlichen Fahrzeugen sowie in den Werkstätten und Abstellanlagen für Fahrzeuge der vertragsgegenständlichen Strecken von der vertragsgemäßen Ausführung der geschuldeten Leistung unterrichten. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Einhaltung der von ihm im Hinblick auf die nach dem Vergabegesetz Schleswig-Holstein übernommenen vergaberechtlichen Verpflichtungen (vgl. die Erklärungen nach Anlage 1, Vordruck 6) auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Durchführung von Kontrollen bei dem Auftragnehmer und bei etwaig von diesem eingesetzten Subunternehmern oder Verleihunternehmen zu überprüfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Beauftragung etwaig eingesetzter Subunternehmer oder Verleihunternehmen eine entsprechende Verpflichtung des jeweiligen Subunternehmers oder Verleihunternehmens nach Satz 1 und die Berechtigung des Auftraggebers nach Satz 2 vertraglich sicherzustellen.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen, aus denen Umfang, Dauer, Art und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten des Auftragnehmers oder etwaig von diesem eingesetzter Subunternehmer oder Verleihunternehmen hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung derjenigen in Absatz 2 genannten vergaberechtlichen Verpflichtungen zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vollständige und prüffähige Unterlagen nach Satz 1 über die von ihm eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten und seine Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen nach Satz 1 hinzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Beauftragung etwaig eingesetzter Subunternehmer oder Verleihunternehmen eine entsprechende Verpflichtung des jeweiligen Subunternehmers oder Verleihunternehmens nach Satz 2 und die Berechtigung des Auftraggebers nach Satz 1 vertraglich sicherzustellen.

§ 12

Nachweispflichten

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen und die Höhe der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung beweispflichtig. Er kommt dieser Beweisspflicht durch die Erfüllung von Abrechnungspflichten nach § 13 dieses Vertrages nach.

§ 13

Abrechnung

- (1) Der Auftragnehmer stellt bis zum 15. des Folgemonats unter Vorlage der nach diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geforderten Nachweise und Belege eine den vorstehenden Regelungen entsprechende Rechnung für den vorangegangenen Monat an den Auftraggeber aus. Der Auftraggeber kann die Verwendung eines Abrechnungsvordruckes vorgeben. Der Auftragnehmer hat über alle erfolgten Beförderungen je Fahrzeug ein Fahrtenbuch zu führen. Vergütet werden allein die vertraglich vereinbarten und tatsächlich erbrachten sowie in der Fahrtenbuchdokumentation erfassten Beförderungen! Ist der Auftraggeber der Auffassung, dass die Rechnung der Höhe nach unberechtigt ist oder nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht, fordert er den Auftragnehmer zur Erläuterung bzw. Berichtigung auf. Der Auftraggeber kann zudem jederzeit die Vorlage der Fahrtenbücher verlangen. Die

Erläuterung bzw. Berichtigung sowie die Vorlage der Fahrtenbücher hat unverzüglich zu erfolgen. Ändert sich an der Einschätzung des Auftraggebers auch nach der Stellungnahme des Auftragnehmers nichts, kann der Auftraggeber die Zahlung entsprechend kürzen. Gleiches gilt für den Zeitraum zwischen Aufforderung und Reaktion des Auftragnehmers. Ansprüche des Auftragnehmers wegen Verzuges und weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

- (2) Mit dem Vergütungsanspruch aufgerechnet werden etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Vertragsstrafen (§ 10) und Schadensersatz gegen den Auftragnehmer. Die Aufrechnung erfolgt unabhängig davon, ob der Auftragnehmer Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche anerkannt hat. Überzahlungen werden mit der nächsten Abrechnung verrechnet.

§ 14

Haftung und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen oder Dritten aufgrund ihnen im Zusammenhang mit von diesem Vertrag umfassten Leistungen entstandenen Schäden gestellt werden, soweit sie Leistungen des Auftragnehmers betreffen und der Auftragnehmer nicht eine Schadensverursachung durch den Auftraggeber nachweist. Werden Ansprüche Dritter, für die der Auftragnehmer im Innenverhältnis einzustehen hat, gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht, leitet dieser die zur Anspruchsbegründung eingereichten Unterlagen unverzüglich dem Auftragnehmer zur Schadensregulierung weiter.
- (2) Der Auftragnehmer hat für jedes im vertragsgegenständlichen Verkehr eingesetzte Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mit einer dem Pflichtversicherungsgesetz genügenden Gesamtdeckungssumme für Sach- und Personenschäden von mindestens 50 Mio. Euro, im Fall von Personenschäden mit einer Deckung von mindestens 7,5 Mio. Euro je geschädigter Person abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug ist dem Auftraggeber vor Betriebsaufnahme in Kopie nachzuweisen. Der Auftragnehmer benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach dem Versicherungsvertragsgesetz gestellt wird oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird. Veränderungen der Haftpflichtversicherungen während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.
- (3) Der Auftragnehmer wirkt darauf hin, dass der Versicherer zugunsten des Auftraggebers einen Sicherungsschein erteilt bzw. eine Bestätigung der Haftpflichtversicherung mit rechtsverbindlicher Unterschrift ausstellt. Der Versicherer muss sich in dieser Bestätigung verpflichten, über die jährliche Aktualisierung der Bestätigung der Haftpflichtversicherung hinaus den Auftraggeber über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des Auftragnehmers zu informieren. Wenn sich der Versicherer nicht zur Information des Auftraggebers über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des Auftragnehmers verpflichten lässt, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Recht einräumen, beim Versicherer jederzeit entsprechende Auskünfte über die Haftpflichtversicherung einholen zu können. Der Auftragnehmer entbindet den Versicherer insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht. Der Versicherer hat dieses Auskunftsrecht des Auftraggebers in seinem Bestätigungsschreiben aufzuführen.
- (4) Der Auftraggeber kann die Auszahlung der Vergütung (§ 13) bis zum Nachweis der Haftpflichtversicherung gemäß den vorstehenden Anforderungen der Auftragnehmer zurückhalten. Der Auftraggeber kann des Weiteren jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 15

Vorzeitige Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat, vorzeitig gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Vermögensverhältnisse eines Vertragspartners sich wesentlich verschlechtern oder eine wesentliche Verschlechterung einzutreten droht, so dass eine Erfüllung der ihr aus dem Verkehrsvertrag obliegenden Pflichten unmittelbar und nicht nur im unerheblichen Umfang gefährdet erscheint. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungsstermin vorgibt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber u. a. vor, wenn der Auftragnehmer oder ein von ihm eingesetzter Subunternehmer oder Verleihunternehmen schuldhaft und in nicht nur unerheblicher Weise seine sich aus den Erklärungen nach § 4 Abs. 1 VGSH (Anlage 1, Vordruck 6) ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt.
- (3) Führt eine Vertragspartei schuldhaft eine Situation herbei, welche zur außerordentlichen Kündigung durch die andere Vertragspartei führt, hat erstere auf Verlangen daneben der anderen Partei den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 17

Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere ist über alle bei der Ausführung der Schülerbeförderungsleistung bekannt gewordenen personenbezogenen sowie gesundheitlichen Daten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung dieses Vertrages. Das Beförderungsunternehmen hat sein Personal über die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu belehren. Soweit sich der Auftragnehmer des Einsatzes von Subunternehmern bedient hat er vertraglich sicherzustellen, dass diese ebenfalls die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand ist Itzehoe.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.

- (4) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.
- (5) Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.
- (6) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen nach diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.